



## Corona: Wer beschützt uns Beschützer?

**"Wir brauchen eine Teststrategie in den Polizeibehörden", fordert auch der GdP-Landesvorsitzende Michael Mertens.**

Seit Beginn der Pandemie haben wir klare Forderungen zum Umgang mit den Kolleginnen und Kollegen, insbesondere mit denjenigen, die täglich den Kopf für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erhalten, formuliert.

Wir fordern Schnelltests für Einsätze mit Übernachtung in Gruppenunterkünften sowie zum Schichtbeginn zur Streife im Wach- und Wechseldienst. Innenminister Herbert Reul lehnt jedoch regelmäßige Tests für unsere Kolleginnen und Kollegen ab. "Die Polizei kann Menschen nur schützen, wenn sich die Polizisten selbst schützen können", erklärt unser Vorsitzender Michael Mertens.

Es ist den Kolleginnen und Kollegen auch nicht zu vermitteln, dass bei einem Verdachtsfall die unmittelbaren Kontakte, teilweise mehr als zehn Kolleginnen und Kollegen einer Einheit, aus dem Dienst genommen werden und es immer noch vom Zufall abhängt, bis wann und mit welcher Priorität der Verdachtsfall bestätigt oder ausgeräumt wird und wie mit dem Ergebnis umgegangen wird.

---

## Tarif-News: Arbeitsverpflichtung und Kinderbetreuung unter Corona-Bedingungen

**Kind krank, Anspruch auf Freistellung und Entgeltzahlung**

Bei der Erkrankung eines Kindes kann weiterhin ein Entgeltanspruch gegen den Arbeitgeber bestehen, wenn es sich um eine nur vorübergehende Verhinderung handelt. Allerdings haben die Tarifpartner des TV-L in § 29 Absatz 1 e) bb) TV-L geregelt, dass Beschäftigte dann keinen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nach § 616 BGB haben, wenn Ihnen im laufenden Kalenderjahr

einen Anspruch auf Kinderkrankengeld gemäß § 45 Absatz 1 SGB V zusteht. Dies betrifft die gesetzlich krankenversicherten Beschäftigten.

Voraussetzung für den Bezug des Kinderkrankengeldes für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist ein ärztliches Attest darüber, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und gesetzlich versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben müssen, und dass eine andere im Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann.

Je Kalenderjahr hatte bisher jeder Elternteil, bei welchem die genannten Voraussetzungen vorliegen, für jedes Kind Anspruch auf Kinderkrankengeld in Höhe von maximal 10 Arbeitstagen. Bei alleinerziehenden verdoppelte sich dieser Anspruch auf bis zu 20 Arbeitstage je Kind. Bei mehreren Kindern erhöht sich die Anspruchsdauer entsprechend, maximal aber bis zu einem jährlichen Anspruch von 25 Arbeitstagen, im Fall von Alleinerziehenden bis zu 50 Arbeitstagen pro Kalenderjahr.

[TarifNews zum Download](#)

---

## **5 zusätzliche „Kinderkranktage“ für Beamtinnen und Beamte**

Nach den neuen Regelungen können Eltern ab sofort 5 zusätzliche Kinderkranktage beantragen, soweit der Dienst aufgrund der Erkrankung eines Kindes nicht verrichtet werden kann.

Vergleichbare Regelungen wurden vorher bereits für Tarifbeschäftigte beschlossen. Nun können von der Regelung auch verbeamtete Kolleginnen und Kollegen profitieren. Der Anspruch besteht allerdings nur für das laufende Jahr sowie nur für Kolleginnen und Kollegen, die die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht überschreiten (derzeit 62550 Euro p.a.).

Diese Einschränkungen hatte die GdP schon vor Inkrafttreten der Regelung kritisiert. Betreuungsprobleme treten nämlich unabhängig von Einkommen der Eltern auf. Daher hätte die Regelung alle Beamtinnen und Beamten einschließen sollen, unabhängig von den Bezügen.

[mehr...](#)

---

## **Alle Jahre wieder – Amtsangemessene Alimentation**

Die Frage, ob die aktuelle Besoldung den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht, beschäftigt weiter die Gerichte wie auch den Gesetzgeber. Letztmalig hat sich das Bundesverfassungsgericht in diesem Jahr mit 2 Entscheidungen (2 BvL 6/17, 2 BvL 4/18) mit diesem Themenkomplex beschäftigt. Bezüglich der R-Besoldung des Landes Berlin wurde festgestellt, dass diese nicht dem Alimentationsprinzip entspricht. Auch bezüglich der Familienzuschläge stellt das Gericht fest, dass diese bei kinderreichen Familien zu gering bemessen und damit verfassungswidrig sind.

[mehr...](#)

## **Aktuelle Musterwidersprüche gegen Familienzuschlag**

Zur Wahrung der Ansprüche ist eine Einreichung bis Ende des Jahres erforderlich.

[mehr...](#)

---

## **Mehrarbeit: Erneuten Verzicht auf die Einrede der Verjährung durchgesetzt**

**Wie bereits in den vergangenen Jahren, werden Überstundenberge bei der Polizei auch über den Jahreswechsel 2020/21 hinaus gegen Verfall gesichert.**

[mehr...](#)

---

## **GdP-Vorteilsangebot Gutscheinebücher**

[City Schecks Düsseldorf](#)

---

## **Corona: Absage von Veranstaltungen**

Die jährlichen Zusammenkünfte Adventsfeier für Senioren und Nikolausfeier für Familien der Kreisgruppe Düsseldorf finden dieses Jahr aus Infektionsschutzgründen nicht statt. Auch die Jubilarehrungen werden dieses Jahr nicht im sonst üblichen persönlichen Rahmen vorgenommen.

Der Vorstand bittet um Verständnis!

---

Weitere Infos unter:

<https://www.facebook.com/gdp.duesseldorf/>

Mit kollegialen Grüßen,  
dein Vorstand

**Holger Hoever - Vorsitzender**

**Werner Walbröhl - Kassierer**

**Kirsten Salewski - Schriftführerin**

Diese Mitglieder-Information wird sowohl an private als auch an dienstliche Mailadressen gesendet, um auch außer Dienst befindliche Mitglieder zu erreichen. Daher kann es zu Doppelungen kommen.

### **Impressum**

Herausgeber:

Gewerkschaft der Polizei  
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen Kreisgruppe Düsseldorf  
Haroldstr. 5 - 40213 Düsseldorf

Redaktion: Olaf Krätzer (verantwortlich)

Telefon: 0211/870-2058

Fax: 0211/870-2054

E-Mail: [vorstand@gdp-duesseldorf.de](mailto:vorstand@gdp-duesseldorf.de)

Datenschutz

Diese E-Mail wurde an verschickt. Wenn du keine weiteren E-Mails erhalten möchtest, [kannst du dich hier abmelden](#).